

Angaben Prüfprotokoll

- Auftraggeber, Auftragnehmer
- Straße und Hausnummer des Prüfortes
- eindeutige Beschreibung der geprüften Haltung samt angrenzender Schächte mittels der im Entwässerungsplan enthaltenen Punktbezeichnungen gemäß § 26 Abs. 3 Punkt 3.2.3 Entwässerungssatzung
- Art des Objektes (haltungs-, abschnittsweise Dichtheitsprüfung oder Muffenprüfung)
- Datum und Uhrzeit
- Angaben zu den Bestandsdaten des zu prüfenden Objektes, wie z.B. Nennweite, Querschnittsabmessungen, Prüflänge, Werkstoff, Kanalart, Baujahr, Grundwasserstand
- Angaben über Prüfvorschrift, Prüfdruck, Prüfzeit, Beruhigungszeit, zulässige Druckdifferenz bzw. zulässige Wasserzugabe
- Angaben zum Messergebnis: gemessene Druckdifferenz bzw. Wasserzugabe
- Messgrafik bei einer Luftüber- bzw. Unterdruckprüfung: grafische Darstellung des Druckverlaufes über die Prüfzeit mit Angabe des geforderten Prüfdruckes, der zulässigen Druckdifferenz, dem Beginn und dem Ende der erforderlichen Beruhigungszeit sowie dem Beginn und dem Ende der Prüfzeit
- Prüfvermerk über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung mit der Unterschrift aller beteiligten Parteien.

Wir weisen darauf hin, dass ein Prüfprotokoll beim Fehlen der oben genannten Angaben nicht als Bestätigung der Dichtheit im Sinne des § 29 Abs. 4 Entwässerungssatzung von der Münchner Stadtentwässerung anerkannt werden kann.

Haben Sie noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen zum wiederkehrenden Dichtheitsnachweis haben, wenden Sie sich bitte an die

Münchner Stadtentwässerung
Abteilung Anwesensentwässerung (MSE-4)
Friedenstraße 40
81671 München

Tel.: 089 233 57557
Fax: 089 233 62685
mse-4@muenchen.de
www.muenchen.de/MSE

Unsere Parteiverkehrszeiten:
Montag-Freitag 8:30-12:00 Uhr

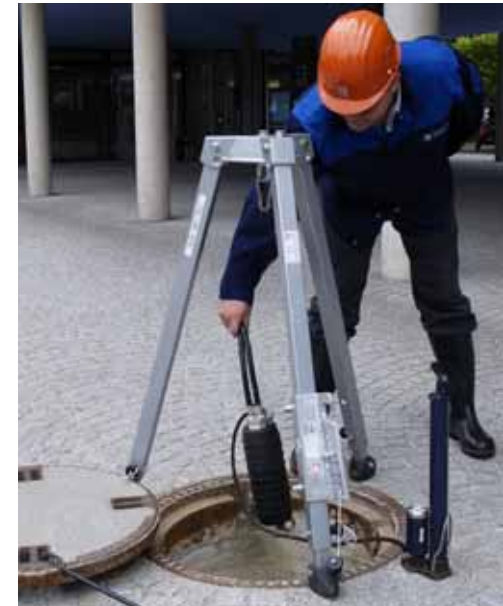
Impressum

Herausgeber:
Münchner Stadtentwässerung
Friedenstraße 40
81671 München

Gestaltung und Layout:
Alberto Avellina

Stand: Juli 2009

Dichtheitsnachweis bei bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen



Weitere Informationen für den Normalfall
(Dichtheitsnachweis bis 31.12.2015)

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in dem Informationsblatt »Wiederkehrende Dichtheitsprüfung und Sanierung von bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen« vom Juli 2007 sind bereits einige allgemeine Angaben und Gründe zur wiederkehrenden Dichtheitsprüfung und Sanierung von bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen zusammengestellt. Es werden darin auch Sonderfälle wie Grundstücke mit nichthäuslichem Abwasser oder im Wasserschutzgebiet, Untersuchungen bei laufenden Bauvorhaben und Kanalanschlüsse, bei denen bei der Inspektion der städtischen Kanäle Mängel festgestellt wurden, behandelt.

Mit diesem zusätzlichen Informationsblatt wollen wir Sie über weiterführende Details und neue Erkenntnisse für die »Normalfälle«, also alle oben nicht genannten Sonderfälle, unterrichten.

Ihre Münchner Stadtentwässerung

1. Soweit nicht aufgrund besonderer Anlässe ein Dichtheitsnachweis vorzeitig gefordert wird, müssen die Grundstückseigentümer bis 31.12.2015 ihre Grundstücksentwässerungsanlagen auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit untersuchen und ggf. sanieren lassen. Dies erfolgt in der **Eigenverantwortung des Eigentümers** und wird von der Münchner Stadtentwässerung nicht systematisch überprüft. Eine derartige Dichtheitsprüfung ist folglich auch nicht bei der Münchner Stadtentwässerung anzumelden und wird daher auch nicht überwacht. Der Eigentümer muss sich stattdessen von einer geeigneten fachkundigen Firma einen Nachweis der Wasserdichtheit ausstellen lassen, den er selbst aufbewahrt und nur auf Verlangen der Stadt vorzulegen hat.

2. Auf Wunsch bieten wir unseren Kunden für die oben genannten, in Eigenverantwortung durchzuführenden Dichtheitsprüfungen eine unabhängige und kompetente **Betreuung durch die Münchner Stadtentwässerung** an. Diese beinhaltet die Beaufsichtigung der Dichtheitsprüfung vor Ort durch einen städtischen Kontrollmeister und die Ausstellung eines Dichtheitsprotokolls.

Die hierfür anfallenden Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen. Diese betragen derzeit pauschal 92 Euro je Ortstermin.

Wird die Betreuung der Dichtheitsprüfung durch einen Kontrollmeister der Münchner Stadtentwässerung gewünscht, ist ein formloser Antrag mit Angabe der Anschrift des betroffenen Anwesens, des Eigentümers, der ausführenden Firma und des gewünschten Termins unter dem Stichwort »Antrag auf kostenpflichtige Ortskontrolle« an folgende Adresse zu senden oder zu faxen:

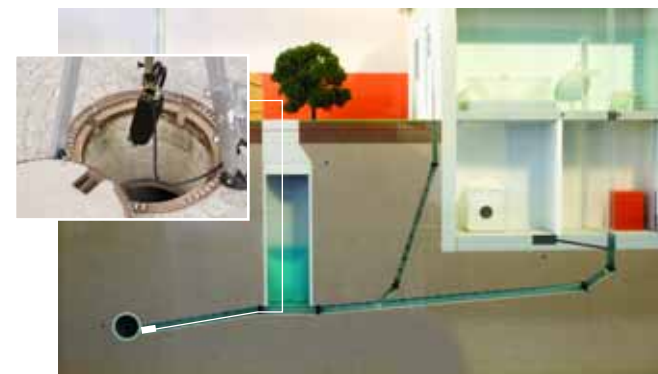
Münchner Stadtentwässerung
Abteilung Anwesensentwässerung (MSE-4)
Friedenstraße 40
81671 München
Fax: 089/233 62 685

3. Werden Undichtheiten an der Entwässerungsanlage festgestellt, so sind diese durch geeignete Sanierungsmaßnahmen zu beheben. Eine **Schadensbehebung** ist jedoch **immer** von der ausführenden Firma 24 Stunden vor Beginn der Sanierungsarbeiten bei der Münchner Stadtentwässerung, Abteilung Anwesensentwässerung **anzumelden**. Die Dichtheitsprüfung nach der Sanierung wird vom städtischen Kontrollmeister vor Ort kontrolliert. Diese Tätigkeit erfolgt kostenfrei.

Hinweis: Vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen ist in den Kanal eingeleitetes Niederschlagswasser – soweit technisch möglich – vom städtischen Kanalnetz abzutrennen und zu versickern (§ 3 Abs. 5 Entwässerungssatzung).

4. Nach erfolgter Erstprüfung ist gemäß der Städtischen Entwässerungssatzung bei häuslichem Abwasser nach 20 Jahren eine Wiederholungsprüfung durchzuführen. Wird eine unter Punkt 2. genannte Dichtheitsprüfung vor dem 31.12.2015 durchgeführt, so ist eine **Wiederholungsprüfung** allerdings erst bis 31.12.2035 vorzunehmen.

5. Als Nachweis für die Wasserdichtheit ist ein **Prüfprotokoll** zu erstellen. Soweit die Prüfung nicht im Beisein eines städtischen Kontrollmeisters durchgeführt wurde, muss es die einzelnen Angaben auf der folgenden Seite beinhalten.



Beispiel:
Zur Prüfung wird über den Revisionschacht eine Absperrblase in den Anschlusskanal eingebracht.